

# Statuten

## Schweizer Alpen-Club SAC

### Sektion Winterthur

#### **Präambel**

Die SAC Sektion Winterthur (im Folgenden «Sektion») wurde am 25. Juni 1879 in Winterthur gegründet. Durch Fusion schloss sich 1980 die Winterthurer Sektion des Schweizerischen Frauen-Alpenclubs (SFAC) an. Die Sektion besteht als Sektion des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden «SAC») und verbindet Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind. Die Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Zentralverbandes sind verbindliche Grundlagen der Sektionsstatuten.

#### **Art. 1 Name, Sitz**

Abs. 1 Unter dem Namen «SAC Sektion Winterthur» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des SAC selbstständig. Er ist politisch und konfessionell ungebunden.

Abs. 2 Der Sitz der Sektion befindet sich in Winterthur.

#### **Art. 2 Zweck und Aufgabe**

Abs. 1 Die Sektion vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.

Abs. 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:

- 1 sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
- 2 jene Formen kultureller und gesellschaftlicher Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

Abs. 3 Ihren Zweck sucht die Sektion insbesondere zu erfüllen durch folgende Aufgaben:

- 1 Veranstaltung von Clubtouren, Kursen, Vorträgen und Exkursionen;
- 2 Ausbildung von Touren- und KursleiterInnen;
- 3 Ausbildung und Förderung der Jugend;
- 4 Errichtung, Betrieb und Unterhalt von Clubhütten;
- 5 Bereitstellung von Ausrüstungs-, Sanitäts- und Rettungsmaterial für Clubtouren;
- 6 Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

#### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Abs. 1 Die Mitgliedschaft in der Sektion kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Jugendmitglieder sind Jugendliche vom 6. bis und mit dem 22. Altersjahr. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Abs. 2 Mit dem Beitritt in die Sektion ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

Abs. 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Mitgliederdienst als Vertretung des Vorstandes der Sektion auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

- Abs. 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion das Clubabzeichen und den Mitgliedereausweis. Die Statuten sind auf der Homepage der Sektion abrufbar. Auf Wunsch erhält das Mitglied ein Exemplar der Sektions- und Zentralstatuten. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft beim SAC erhält das Mitglied von der Sektion eine Auszeichnung.
- Abs. 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- Abs. 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- Abs. 7 Die Generalversammlung (GV) kann Mitglieder mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Abs. 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich dem Mitgliederamt der Sektion einzureichen. Bei einem Austritt während des **Mitgliedschaftjahres** bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet. Eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.
- Abs. 9 Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag nicht zahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- Abs. 10 Mitglieder, die ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Den Sektionsentscheid trifft der Vorstand. der betroffenen Person steht das Recht zu, innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Vorstandsentscheids einen Beschluss der GV zu verlangen. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung an der nächsten GV. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.
- Abs. 11 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.**

#### **Art. 4 Beiträge**

- Abs. 1 Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag an die Sektion und dem Beitrag an den SAC. Der Beitrag an den SAC wird durch die Abgeordnetenversammlung (AV) bestimmt. Der Beitrag an die Sektion wird durch die GV festgelegt. Für Neueintretende erhebt der SAC und die Sektion eine einmalige Eintrittsgebühr.
- Abs. 2 Nach 40 Jahren Mitgliedschaft reduziert sich der Jahresbeitrag um den Sektionsbeitrag.
- Abs. 3 Ehrenmitglieder und Angehörige des Sektionsvorstandes sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.
- Abs. 4 Im 4. Quartal Eintretende sind für das laufende Jahr vom Jahresbeitrag befreit. Sie bezahlen nur die Eintrittsgebühr.

#### **Art. 5 Organe**

- Abs. 1 Die Organe der Sektion sind:
- 1 Die Generalversammlung;
  - 2 Der Vorstand;
  - 3 Der Mitglieder des Rechnungsrevisorats;
  - 4 Die Tourenkommission (Sektion, Jugend);
  - 5 Die Hüttenkommission.

**Art. 6 Generalversammlung (GV)**

- Abs. 1 Die GV ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor der GV, unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.  
Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
- Abs. 2 Eine ausserordentliche GV kann durch die GV selber, durch den Vorstand, das Rechnungsrevisoriat oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.  
Zur ausserordentlichen GV erfolgt die Einladung durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden.
- Abs. 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.  
Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident oder die Präsidentin, bei Wahlen das Los.
- Abs. 4 Die GV wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung durch deren oder dessen Vertretung, geleitet.
- Abs. 5 Die GV behandelt die statutarisch festgelegten und weitere vom Vorstand vorbereitete Geschäfte.  
In die ausschliessliche Kompetenz der GV fallen:
- 1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung inkl. der zweckgebundenen Fonds;
  - 2 Genehmigung des Budgets;
  - 3 Entlastung des Vorstandes;
  - 4 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Rechnungsrevisorats;
  - 5 Statutenrevision;
  - 6 Festlegung der Sektionsbeiträge;
  - 7 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - 8 Auflösung der Sektion.

**Art. 7 Vorstand**

Abs. 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

Abs. 2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, auch als Co-Präsidium, sowie 8-14 weiteren Mitgliedern, darunter der Leitung Finanzen.

1 Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

2 Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

3 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll in der Regel 12 Jahre oder höchstens 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsidentin oder Präsident erfolgt.

4 Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter angemessen vertreten sein. Angestrebt wird, dass beide Geschlechter zu je mindestens 40 Prozent vertreten sind.

Abs. 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Abs. 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1 Leitung der Sektion im Rahmen der Zentral- und Sektionsstatuten;
- 2 Vollzug der Beschlüsse der GV;
- 3 Erlass von Reglementen und Pflichtenheften;
- 4 Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- 5 Wahl der Abgeordneten zu Versammlungen des SAC;
- 6 Abschluss von Verträgen im Rahmen der Vorstandskompetenzen;
- 7 Vorbereitung und Durchführung der GV;
- 8 Informationen der Mitglieder;
- 9 Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- 10 Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Abs. 5 Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium, zeichnet rechtsverbindlich mit dem Aktuar oder der Aktuarin kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern für bestimmte Funktionen Einzelunterschrift erteilen. Bei der Verfügung über Bank- und Postcheckguthaben bedarf es neben der Unterschrift der Kassierin oder des Kassiers derjenigen der Präsidentin oder des Präsidenten oder bei Verhinderung des Vizepräsidiums.

Der Vorstand ist berechtigt, für dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets über einen bestimmten Betrag zu verfügen. Dieser beträgt für die laufende Rechnung Fr. 5'000.- pro Ereignis, im Maximum Fr. 10'000.- pro Jahr; für zweckgebundene Fonds Fr. 10'000.- pro Jahr und Fonds.

**Abs. 6** Mit allfälligen Interessenkonflikten ist wie folgt umzugehen:

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten. Davon ausgenommen sind Einladungen zu gemeinsamem Konsum oder Gelegenheitsgeschenke von nur symbolischem Wert.

**Art. 8 Revisionsstelle**

Abs. 1 Die GV bestimmt alljährlich zwei bis drei Mitglieder des Rechnungsrevisoriums.

- 1 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Mitglieder der Revisionsstelle sind unabhängig, wobei Vorstandsmitglieder nicht gewählt werden können.
- 3 Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- 4 Das Rechnungsrevisorium überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassierin oder des Kassiers. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen

Abs. 2 Das Rechnungsrevisorium erstattet der GV schriftlich Bericht und empfiehlt ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

**Art. 9 Kommissionen**

Abs. 1 Die Tourenkommissionen (Sektion, Jugend) genehmigen das von den TourenchefInnen ausgearbeitete Programm. Die Tourenkommission der Sektion besteht aus den TourenchefInnen, dem Präsidenten oder der Präsidentin, und allenfalls weiteren Mitgliedern. Die Tourenkommission der Jugend besteht aus der J+S-Coachperson und allfälligen weiteren Mitgliedern.

Abs. 2 Die Hüttenkommission besteht aus den HüttenchefInnen und Hüttenchefs unter der Leitung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Sie bereitet die anstehenden Geschäfte bezüglich Betrieb und Unterhalt der Hütten vor und stellt die Anträge zu Händen des Vorstandes. Sie bereitet auch die Wahl der Hüttenwarte vor und unterbreitet dem Vorstand einen Wahlvorschlag.

Die HüttenchefInnen und Hüttenchefs sind in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hüttenwarten verantwortlich für den Betrieb und den Unterhalt der Hütten. In eigener Kompetenz können sie pro Jahr und Hütte über Fr. 1'000.- für kleinere Unterhaltsarbeiten und Beschaffungen verfügen. Jahresrechnung und Budget geben sie rechtzeitig dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin zur Geschäftsvorbereitung ab.

- Abs. 3 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand weitere Kommissionen einsetzen.  
In jeder Kommission nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz.

#### **Art. 10 Untergruppen**

- Abs. 1 Der Seniorengruppe der Sektion können Mitglieder beitreten, die über 50 Jahre alt sind.  
Abs. 2 Der Frauengruppe können weibliche Mitglieder jeden Alters beitreten.  
Abs. 3 Beide Gruppen konstituieren sich selbst und können einen eigenen Haushalt und ein eigenes Tourenwesen führen.

#### **Art. 11 Haftung**

- Abs. 1 Die Sektion haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten des SAC. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.

#### **Abs. 2 Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS**

- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

#### **Art. 12 Statutenrevision**

- Abs. 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 13 Auflösung**

- Abs. 1 Der Beschluss zur Auflösung der Sektion erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Abs. 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell neu gegründeten Sektion mit Sitz in Winterthur.

#### **Art. 14 Geschäftsjahr**

- Abs. 1 Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

**Art. 15 Schlussbestimmung**

**Abs. 1** Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. Oktober 2025 beschlossen und treten nach/mit Genehmigung durch den SAC am 1. November 2025 in Kraft. Sie ersetzen alle älteren Statuten.

**SAC Sektion Winterthur**

*Präsident*  
Andreas Ruckstuhl

*Sekretärin*  
Raphaela Siegrist

*Gepüft und genehmigt*

Bern,

**Schweizer Alpen-Club SAC  
Zentralverband**

*Zentralpräsident*  
Marco Dirren

*Verbandsjuristin*  
Sarah Umbricht